



BU Nr. 079/2024

Kommunale Petition nach Artikel 17 Grundgesetz bezüglich der Baugenehmigung für einen Pferdehof im Stadtteil Beutelsbach

Gremium	am	
Gemeinderat	16.05.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Petition vom 04.02.2024 zur Kenntnis und weist sie mangels eigener Zuständigkeit zurück.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Es fallen keine Kosten an.

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

Haushaltsplan Seite:

Produkt:

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug gegeben.

Verfasser:

26.04.2024, Haupt- und Personalamt, Beck

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	30.04.2024	Zustimmung
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	29.04.2024	Zustimmung
Baurechtsamt	Sehl, Karin	29.04.2024	Zustimmung

Sachverhalt:

Am 04.02.2024 ist bei der Stadt eine Kommunale Petition auf Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes eingegangen. Die Petition richtet sich an den Gemeinderat der Stadt Weinstadt und bezieht sich auf eine von der Stadtverwaltung als Unterer Baurechtsbehörde erteilte Baugenehmigung über einen Pferdehof auf dem Flurstück 3256 im Stadtteil Beutelsbach. Die Petenten bitten den Gemeinderat, sich mit den Umständen des Baugenehmigungsverfahrens vertiefend zu befassen und das laufende Widerspruchsverfahren zu begleiten. Dabei solle der Gemeinderat die Stadt als Untere Baurechtsbehörde zu folgenden Handlungen verpflichten:

- die profunde Aufarbeitung der nachbarrechtlichen Belange,
- das Anlegen der rechtlich gebotenen Maßstäbe hinsichtlich des sogenannten Landwirtschaftsprivilegs,
- die Orientierung an vollständigen, objektiven Fakten und Marktdaten,
- den Tierschutz ernst zu nehmen,
- die Bearbeitung des Widerspruchs durch andere behördliche Mitarbeiter als bei der Baugenehmigung.

Die Petition einschließlich aller Anlagen wurde dem Gemeinderat nach Eingang im Februar bereits weitergeleitet. Die Petition einschließlich aller Anlagen liegt dieser Beratungsunterlage zudem bei.

Kommunale Petitionen sind in Baden-Württemberg gesetzlich nicht verankert oder geregelt. Sie müssen deshalb ausschließlich auf Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes sowie auf Grundlage einschlägiger Rechtsprechung beurteilt und entschieden werden. Entsprechend aufwändig war die rechtliche Prüfung der Petition. Im Ergebnis lässt sich diese Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Die Petition zielt auf die Überwachung und gegebenenfalls die Einflussnahme auf das Widerspruchsverfahren gegen die von der Stadt als Unterer Baurechtsbehörde erteilte Baugenehmigung für den Pferdehof ab. Das Baurechtsamt der Stadt Weinstadt handelte bei der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung und § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Landesverwaltungsgesetz (LVG) als untere Verwaltungsbehörde. Die Aufgaben des Baurechtsamts sind Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 15 Abs. 2 LVG). Als untere Verwaltungsbehörde unterliegt das Baurechtsamt nach § 21 LVG der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums als höhere Baurechtsbehörde. Nur das Regierungspräsidium und gegebenenfalls das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Baurechtsbehörde können das Widerspruchsverfahren überwachen und durch entsprechende Weisungen Einfluss nehmen. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt hat dafür keine Kompetenz – er ist nicht zuständig. Somit fehlt es ihm folglich auch an der inhaltlichen Abhilfe- beziehungsweise Entscheidungskompetenz für die Petition.

In der Folge hat der Gemeinderat die Petition mangels Zuständigkeit zurückzuweisen. Den Petenten steht es frei, sich stattdessen an den Petitionsausschuss des Landtags zu wenden, dem die geforderten Einflussmöglichkeiten offenstehen.

Diese Rechtsauffassung wird von einer mit der Klärung dieser Fragen beauftragten Kanzlei sowie vom Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt geteilt und bestätigt.